

**Bebauungsplan Nr. 329 Dresden-Pappritz Nr. 4
„Am Mieschenhang“
(Landeshauptstadt Dresden)**

Artenschutzbeitrag

bearbeitet durch:



Bebauungsplan Nr. 329 „Am Mieschenhang“, Dresden-Pappritz Nr. 4
(Landeshauptstadt Dresden)
Artenschutzbeitrag

Auftraggeber: Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Grunaer Straße 2
01069 Dresden

Ansprechpartner: Herr Kittel

Auftragnehmer: MEP Plan GmbH
Naturschutz, Forst- & Umweltplanung
Hofmühlenstraße 2
01187 Dresden
Telefon: 03 51 / 4 27 96 27
E-Mail: kontakt@mepplan.de
Internet: www.mepplan.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Ronald Pausch
Forstassessor Steffen Etzold

Projektkoordination: B. Sc. Christina Reball

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger
M.Sc. Maria Bötzl
M.Sc. Tatjana Breuer
M.Sc. Franziska Broszio
B.Sc. Christina Reball
M.Sc. Josephine Goldammer
M.Sc. Gero Jäger

Dresden, den 29. April 2022



Ronald Pausch
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Garten- und Landschaftsarchitekt (AKS)



Steffen Etzold
Geschäftsführer
Dipl.-Forstwirt
Forstassessor

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Grundlagen.....	1
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	1
2.1.1	Gesetze und Vorschriften.....	1
2.1.2	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.....	2
2.2	Untersuchungsumfang	4
2.3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	5
2.4	Untersuchungsmethodik.....	5
2.4.1	Datenrecherche	5
2.4.2	Erfassung der Habitatbäume.....	6
2.4.3	Erfassung der Reptilien	
2.4.4	Worst-Case-Betrachtung.....	7
2.4.5	Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	7
3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	8
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	8
3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
4	Relevanzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums	10
5	Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
5.1	Ergebnisse der Erfassung der Höhlen- und Habitatbäume	13
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten.....	14
5.2.1	Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	16
5.2.2	Gartenrotschwanz	16
5.2.3	Hohltaube	18
5.2.4	Häufige Vogelarten	20
5.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	21
5.3.1	Fledermäuse	21
5.3.1.1	Gebäudebewohnende Fledermausarten.....	22
5.3.1.2	Gehölzbewohnende Fledermausarten	24
5.3.2	Reptilien und Amphibien	26
5.3.3	Xylobionte Käfer.....	26
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	27
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	27
6.1.1	V ₁ – Baustelleneinrichtung	27
6.1.2	V ₂ – Bauzeitenregelung.....	27
6.1.3	V ₃ – Baubegleitung Artenschutz.....	28
6.1.4	V ₄ – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen.....	29
6.1.5	V ₅ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren	30
6.1.6	V ₆ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel.....	32
7	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	33
8	Zusammenfassung	34
9	Quellenverzeichnis	35

10 Anhang - Kartendarstellung	37
10.1 Karte 1: Übersichtskarte	
10.2 Karte 2.1: Erfassungsergebnisse Leitungstrasse	
10.3 Karte 2.2: Erfassungsergebnisse Maßnahmenfläche M2	

1 Veranlassung

Die Landeshauptstadt Dresden plant für den Bereich entlang der Straße „Am Mieschenhang“ eine städtebauliche Entwicklung und die Erschließung. Diese Flächen sollen zukünftig durch Bebauung und als Verkehrsfläche eine intensivere Nutzung erfahren. Zur Erstellung des dafür notwendigen Bebauungsplans ist die Erarbeitung eines Artenschutzgutachtens erforderlich. Die aus dem Jahr 2013 durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung soll für das Gebiet des B-Plans 329, im Speziellen die Bereiche der Maßnahmenfläche M2 und der Leitungstrasse (vgl. Karte 1) sowie der Fläche 3 aktualisiert werden. Im Bereich der Leitungstrasse ist die Freistellung und dauerhafte Offenhaltung der Fläche vorgesehen. Die Maßnahmenfläche M2 soll für eine Altlastensanierung frei gestellt und in der Folge wieder bepflanzt werden. Die Fläche 3 ist eine vollständige Freistellung und anschließende Bebauung vorgesehen. Mit der Erarbeitung hat das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden die MEP Plan GmbH beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Gesetze und Vorschriften

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009. Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind in einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten der besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen bzw. durch eine entsprechende Kartierung zu ermitteln sowie Verbotstatbestände und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten besonders geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten streng geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen innerhalb der o.g. Arten zu berücksichtigen und damit planungsrelevant (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- Arten nach Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die erfassten planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit notwendig werden des Weiteren die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

2.1.2 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) wurden im Januar 2010 „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetztes“ als eine wesentliche Orientierungshilfe erarbeitet. Nachfolgend werden die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie Sonderregelungen im Rahmen zulässiger Vorhaben anhand dieser Hinweise erläutert.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und umfasst neben dem Verbot der Tötung auch das des Nachstellens, des Fangs und der Verletzung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten. Zudem ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Nach LANA (2010) fallen „*Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) [...] als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen [...].*“ Die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt ist anhand der betroffenen Arten sowie der Art des Vorhabens im Einzelfall zu klären (LANA 2010).

Durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Störungsverbot geregelt. Dies betrifft wild lebende Tiere der streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten, welche während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen. Erheblich ist eine Störung dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2010) ist dies der Fall, „*[...] wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. [...] Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.*“ Nach LANA (2010) kann darüber hinaus „*[...] bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.*“ Hinzu kommt, dass nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL bei Betroffenheit von Anhang-IV-Arten mit

einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich unzulässig ist (LANA 2010). Weiterhin kann eine Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten dazu führen, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Dadurch ergibt sich eine Überschneidung zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3. LANA (2010).

Unter diesen Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) fallen das Entnehmen, die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Nach LANA (2010) sind „*Als Fortpflanzungsstätte [...] alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden*“ geschützt. „*Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.*“ (LANA 2010)

Nach LANA (2010) können die artenschutzrechtlichen Verbote gegebenenfalls abgewendet werden. Dies beinhaltet zum einen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie eine Änderung der Projektgestaltung oder eine Bauzeitenbeschränkung. Zum anderen können „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“, auch CEF-Maßnahmen genannt, durchgeführt werden (LANA 2010).

Nach LANA (2010) ist „*Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [...] wirksam, wenn:*

- „*die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diesen Lebensraum während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*
- „*die betroffene Art eine in räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.*“

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesses zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Prüfung von zumutbaren Alternativen sowie die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Nach LANA (2010) müssen „*Durch die Alternative [...] die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Es dürfen zudem keine Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (Erforderlichkeit).*“ Die Zumutbarkeit von Alternativen ist dabei unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen (LANA 2010). Nach LANA 2010 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art zum einen anzunehmen, wenn das Vorhaben zu einer Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebietes der betroffenen Population führt. Zum anderen ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen, wenn „*...die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern*“. Im Rahmen der Ausnahmezulassung

können gegebenenfalls „...spezielle ‘Kompensatorische Maßnahmen’ bzw. ‘Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)’ festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population zu verhindern.“ Als solche FCS-Maßnahmen geeignet sind nach LANA (2010) zum Beispiel „...die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population.“ Dabei ist zu beachten, dass solche Maßnahmen der Population in der biogeografischen Region zugutekommen und daher nicht mit CEF-Maßnahmen gleichzusetzen sind. FCS-Maßnahmen sollten vor der Beeinträchtigung realisiert werden und Wirkung zeigen, wobei im Einzelfall zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden können (LANA 2010).

2.2 Untersuchungsumfang

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist die Prüfung einer Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der nachgewiesenen Tierarten durch das geplante Vorhaben.

Folgender Untersuchungsumfang wurde festgelegt:

- Erfassung Habitatbäume (insbesondere Fledermäuse und Juchtenkäfer):
 - Kartierung von Bäumen mit Strukturen (Höhlen, Spalten, abstehende Rinde, große Nester, Mulmkörper), die für eine Besiedelung mit Fledermäusen, Juchtenkäfer und Vögeln geeignet sind, soweit vom Boden aus mit Leiter erreichbar mittels 1-facher Begehung
 - Suche nach Nutzungsspuren
 - Potentialanalyse für deren Eignung als Lebensstätte
- Erfassung Brutvögel:
 - Aktualisierung der Brutvogelvorkommen mittels worst-case-Betrachtung und ggf. Daten aus dem Brutvogelatlas (Übergabe durch UNB)
- Erfassung Reptilien:
 - Erfassung der Reptilenvorkommen (insbesondere Zauneidechse) mittels 5-facher Begehung im September mittels Absuchens geeigneter Strukturen. Die Erfassung ist bei geeigneter Witterung durchzuführen.
 - Ergänzung der Erfassung mittels worst-case-Betrachtung, Abgrenzung möglicher Habitatflächen
- Erfassung Amphibien:
 - Erfassung der Amphibienvorkommen mittels worst-case-Betrachtung, Abgrenzung möglicher Habitatflächen

Die Erfassung vor Ort beschränkte sich auf die Untersuchungsbereiche innerhalb der Fläche der Leitungstrasse sowie in der Maßnahmenfläche M2 (vgl. Karte 1) sowie entlang bestehender Wege. Auf den 3 zu untersuchenden Flächen (vgl. Karte 1) wurde zudem auf Grundlage der Erfassungsergebnisse von 2013 (vgl. MEP PLAN GMBH 2013) sowie unter Berücksichtigung der Datenrecherche eine Worst-Case Abschätzung durchgeführt.

2.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das B-Plan-Gebiet befindet sich im Stadtteil Pappritz im Osten der Landeshauptstadt Dresden oberhalb des Wachwitzer Elbhanges. Es wird durch die Straßen „Wachwitzer Höhenweg“ und „Am Hügel“ im Nordwesten, „Am Mieschenhang“ im Südosten, „Am Wald“ im Süden sowie „An der Kirschwiese“ im Nordwesten begrenzt. Im Osten, Süden und Westen wird das Gebiet von Waldflächen begrenzt. In Richtung Westen und Süden lockert sich die Bebauung auf, so dass zwischen den Straßen „Am Rainchen“, „Am Wald“ und „An der Kirschwiese“ vorrangig Wochenendhäuser sowie Gärten mit zugehörigen Schuppen und Gerätehäusern das Bild prägen. Westlich, südlich und östlich wird das B-Plan-Gebiet von Gehölzbeständen in Form eines Mischwaldes begrenzt, der zum Landschaftsschutzgebiet „Elbhänge Dresden - Pirna und Schönfelder Hochland“ gehört.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags werden 3 Untersuchungsbereiche definiert. Dabei handelt es sich um die Maßnahmenfläche M2 im Südosten des B-Plan-Gebietes, um eine Leitungstrasse im Südwesten sowie eine weitere Fläche 3 im Norden des B-Plan Gebietes (vgl. Karte 1). Die Maßnahmenfläche M2 wird im Norden durch die Straße „Am Rainchen“ und im Westen durch die Straße „Am Wald“ begrenzt. Sie besteht aus einem Mischwald sowie aus einer Streuobstwiese. Zudem befinden sich unbewohnte Gebäude einer ehemaligen Gartenanlage im Westen der Fläche. Der Untersuchungsbereich der Leitungstrasse verläuft beginnend entlang der Straße „An der Kirschwiese“ und knickt erst in Richtung Nordwesten und dann in Richtung Südwesten ab. Dabei verläuft die Fläche durch einen Mischwald. Die Fläche 3 befindet sich südlich des Weges „Am Hügel“ im Norden des B-Plan Gebietes. Sie ist durch eine lockere Bebauung mit stellenweise dichten Gehölzbeständen charakterisiert.

Innerhalb der Untersuchungsbereiche befinden sich keine geschützten Biotope oder Schutzgebiete.

2.4 Untersuchungsmethodik

2.4.1 Datenrecherche

Für die Einschätzung des vorkommenden Artenspektrums in den Untersuchungsbereichen wurde ein Auszug aus der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen (MultiBase CS) über die Untere Naturschutzbehörde abgefragt. Die Abfrage erfolgte für das B-Plan-Gebiet sowie den entsprechenden 300-m-Radius. Für die ermittelten Arten erfolgte anschließend die Prüfung der Relevanz innerhalb der Untersuchungsbereiche. Als relevant in diesem Sinne gelten alle Arten, für welche in den Untersuchungsbereichen das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich ist. Zudem flossen die Untersuchungsergebnisse der Kartierungen von 2013 (vgl. MEP PLAN GMBH 2013) in die Auswertung ein. Dabei wurden auch Arten, welche 2013 außerhalb der 3 Untersuchungsbereiche festgestellt wurden, mit einbezogen, wenn für diese geeignete Habitatstrukturen innerhalb der jeweiligen Untersuchungsfläche vorhanden waren. Zusätzlich wurden Arten, welche in beiden Untersuchungsjahren nicht festgestellt werden konnten, in der Datenrecherche aber vorhanden sind, betrachtet, wenn geeignete Habitate innerhalb der Untersuchungsbereiche vorhanden waren.

2.4.2 Erfassung der Habitatbäume

Die nachfolgende Tabelle stellt den erfolgten Termin zur Erfassung der Höhlen- und Habitatbäume dar.

Tabelle 2-1: Begehungstermine und Witterungsverhältnisse Höhlen- und Habitatbaumerfassung

Datum	Witterungsverhältnisse			
	Windstärke [Bft]	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag
10.09.2021	2	19 bis 26	0	

Innerhalb der 2021 erfassten Untersuchungsbereichen (Leitungstrasse, Maßnahmenfläche M2) wurden Baumhöhlen und -spalten kartiert. Die Gehölzstrukturen wurden teilweise mithilfe eines Fernglases auf das Vorhandensein von Höhlen, die durch höhlen- oder halbhöhlenbrütende Vogelarten genutzt werden können, sowie Risse, Spalten oder Höhlungen mit Habitatpotential für Fledermausarten und xylobionte Käfer erfasst.

2.4.3 Erfassung der Reptilien

Die nachfolgende Tabelle stellt die durchgeführten Termine zur Erfassung der Reptilien dar.

Tabelle 2-2: Begehungstermine und Witterungsverhältnisse der Reptilienerfassung

Datum	Witterungsverhältnisse			
	Windstärke [Bft]	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag
03.09.2021	2 bis 3	14 bis 22	0 bis 10	
06.09.2021	1	21 bis 23	0	
13.09.2021	1	20 bis 22	0	
23.09.2021	2	18	0	
24.09.2021	3 bis 4	13 bis 18	60 bis 80	
01.10.2021	2 bis 1	16 bis 17	0	

Die Erfassung der Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, erfolgte an geeigneten Strukturen innerhalb der Teilflächen der Leitungstrasse sowie der Maßnahmenfläche 2. Zudem erfolgte eine Kontrolle der vorhandenen Wege innerhalb des BPlan Gebietes. Die Fläche 3 konnte aufgrund fehlender Zugänglichkeit nicht begangen werden. Das Habitatpotential für die Artengruppe wurde, so weit möglich, von außen eingeschätzt.

Viele Reptilienarten, unter anderem die Zauneidechse, bevorzugen Verstecke, an denen sie bauch- oder/ und rückenseitig Kontakt zum umgebenden Substrat haben. Daher stellen auf dem Boden liegende Objekte, wie u.a. Platten, Bretter, dicke Folien, aber auch Steine Versteckplätze dar. Diese Strukturen wurden im Rahmen der Erfassungen auf Vorkommen der Artengruppe untersucht. Ein weiteres Augenmerk galt der Erfassung von Individuen an geeigneten Sonnenplätzen, an denen die Tiere ihre Körpertemperatur erhöhen. Außerdem

wurde auf Hautreste bzw. vertrocknete Eier aus dem Vorjahr an potentiellen Eiablageplätzen geachtet.

2.4.4 Worst-Case-Betrachtung

Zur Ermittlung des vorkommenden Artenspektrums sowie zur Prüfung der Betroffenheit geschützter Brutvögel innerhalb der Untersuchungsbereiche erfolgte, neben der während der Begehungen erfassten Brutvögel, eine Worst-Case-Abschätzung. Ausgehend von den örtlichen Gegebenheiten, den Erfassungsergebnissen, den Ergebnissen der Datenrecherche sowie den Erfassungsergebnissen aus den Untersuchungen von 2013 (vgl. MEP PLAN GMBH 2013) wurden dabei die tatsächlich sowie potentiell vorkommenden Brutvogelarten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt. Dabei wurden artspezifische Verhaltensweisen und die jeweiligen Habitatansprüche berücksichtigt. Anschließend wurden mittels der Worst-Case-Betrachtung die entsprechenden Artenschutzmaßnahmen für die so ermittelten Arten erarbeitet.

2.4.5 Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzbeitrages wurden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bearbeitet.

1. Bestandsaufnahme durch Kartierung der vorkommenden relevanten Arten,
2. Prüfung der Betroffenheit – Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme; Festlegung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten,
3. Prüfung der Beeinträchtigung – Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. funktionserhaltenden Ausgleichs (CEF)- Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind,
4. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG, soweit dies erforderlich ist.

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um mögliche Beeinträchtigungen, die während der Bau- und Rodungsarbeiten entstehen und kurz- bzw. mittelfristig bestehen können.

Flächeninanspruchnahme

Teile des Geländes werden als Baustellenfläche sowie als Rangier- und Lagerflächen genutzt. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme kommt es zu Funktionsverlusten bzw. zur Entwertung von Teifunktionen von Habitatflächen, sie gehen als Lebensraum von Tieren verloren bzw. werden beeinträchtigt.

Lärmimmissionen

Durch die Bauarbeiten ist eine Steigerung der Lärmimmissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen im Umkreis des Eingriffsbereiches zu erwarten. Dies kann zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten und damit einer Beeinträchtigung derer Lebensräume führen. Hierzu zählen z. B. Fledermäuse, die durch ihre Form der Jagd mittels Gehörsinn (Echoortung) ein besonders weites Hörspektrum aufweisen. Auch einige Vogelarten gelten als lärmempfindlich.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Die Immission von Stäuben und z.T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose im Umkreis des Eingriffsbereiches stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten (z.B. Fledermäuse, Reptilien und Vögel) entwerten. Abgase von Baufahrzeugen und Baumaschinen können temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung im Umkreis des Eingriffsbereiches führen.

Erschütterungen

Während der Bautätigkeiten kann es zu Erschütterungen durch den Betrieb großer, schwerer Baumaschinen bzw. Transportfahrzeuge kommen. Diese können eine vergrämende Wirkung auf bodenbewohnende Tierarten haben.

Unfallrisiko

Baubedingt sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Dies betrifft besonders brütende Vogelarten oder im bzw. auf dem Boden lebende, wenig mobile, nicht fliegende Tierarten. Gehölzfällungen während der Brutzeit einheimischer Vogelarten können zur Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren führen oder die Zerstörung von im Nest liegenden Eiern zur Folge haben. Aber auch vorkommende Fledermäuse sind durch derartige Eingriffe bedroht.

Zerstörung von Lebensstätten

Durch Fällarbeiten von Gehölzen kann es zur Zerstörung von potentiellen Lebensstätten vorkommender Fledermäuse und Vögel kommen. In Folge dessen sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Fällarbeiten während der Brutzeit einheimischer Vogelarten können zur Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren führen oder die Zerstörung der Nester bzw. der im Nest liegenden Eier zur Folge haben. Weiterhin können Fällarbeiten zu einer Zerstörung von Wochenstuben, Sommer- oder/und Zwischenquartieren von vorkommenden Fledermäusen führen. Der Großteil der vorhandenen Habitatstrukturen wie Heckengruppen aus Bäumen und Sträuchern bleiben jedoch erhalten.

Barrierefunktion/Zerschneidung

Durch notwendige Erdarbeiten kommt es zu temporären Zerschneidungen vorhandener Offenlandflächen während der Bauphase. Besonders die Baustelleneinrichtungsflächen stellen eine temporäre Barrierefunktion bzw. Zerschneidung potentiellen Lebensraumes dar.

3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Bereich der Maßnahmenfläche M2 ist aufgrund von Neuanpflanzungen mit keinen negativen Wirkfaktoren zu rechnen. Folgende anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im Bereich der Leitungstrasse während eventuellen Wartungsarbeiten u.ä. zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge des Baus einer Leitungstrasse werden bestehende Waldstandorte umgewandelt. Diese Strukturen gehen als Lebensraum für bodenlebende Tierarten bzw. Tierarten der Agrarlandschaft dauerhaft verloren bzw. werden beeinträchtigt.

Lärmimmissionen

Durch eventuelle Arbeiten entlang der Leitungstrasse kommt es zwischenzeitlich zu einer Zunahme von Lärmimmissionen. Die Geräuschkulisse kann zur Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten führen.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Die Immission von Stäuben und z.T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten dauerhaft unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten (z.B. Reptilien und Vögel) entwerten. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Stäube angrenzende Gehölzstrukturen für die Nistplätze der Brutvögel unbrauchbar machen oder eine Aufgabe der bereits vorhandenen Nistplätze bewirken. Abgase von Fahrzeugen und -maschinen können zu einer erhöhten Schadstoffbelastung in den Untersuchungsbereichen führen.

4 Relevanzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

Eine Datenabfrage mittels Auszug aus der zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen, bereitgestellt durch die zuständige Naturschutzbehörde, ergab für den 300-m-Radius um die Untersuchungsbereiche die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Arten. Für die ermittelten Arten erfolgte die Prüfung der Relevanz innerhalb der Untersuchungsbereiche. Als relevant in diesem Sinne gelten alle Arten, für welche in den Untersuchungsbereichen das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich ist.

Tabelle 4-1: Ergebnis der Datenrecherche

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	R	R F1	R F2	R F3	Ausschlusskriterium
Brutvögel						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x	x	x	x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	x	x	x	x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x	x	x	x	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	x	x	x	x	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	x	x	x	x	
Elster	<i>Pica pica</i>	x	x		x	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	x	x		x	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					fehlende Habitateigenschaften
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	x	x	x	x	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	x			x	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	x			x	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	x	x	x		
Grauspecht	<i>Picus canus</i>					fehlende Habitateigenschaften
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	x	x	x	x	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	x	x	x		
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>					fehlende Habitateigenschaften
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	x	x		x	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	x	x		x	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	x	x			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	x	x	x		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	x	x	x		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	x	x		x	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	x	x	x	x	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>					fehlende Habitateigenschaften
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x	x	x	x	
Kolkrabe	<i>Corvus Corax</i>					fehlende Habitateigenschaften
Mauersegler	<i>Apus apus</i>					fehlende Habitateigenschaften
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x	x			
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>					fehlende Habitateigenschaften
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	x	x	x	

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	R	R F1	R F2	R F3	Ausschlusskriterium
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x	x		x	
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	x	x	x	x	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	x	x	x	x	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x	x	x	x	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x	x	x	x	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>					fehlende Habitateigenschaften
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>					fehlende Habitateigenschaften
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>					fehlende Habitateigenschaften
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	x	x	x		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	x		x		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>					fehlende Habitateigenschaften
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x	x	x	x	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	x	x		x	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	x	x	x		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	x	x	x		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>					fehlende Habitateigenschaften
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>					fehlende Habitateigenschaften
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>					fehlende Habitateigenschaften
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>					fehlende Habitateigenschaften
Waldohreule	<i>Asio otus</i>					fehlende Habitateigenschaften
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>					fehlende Habitateigenschaften
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	x		x	x	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	x	x	x		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x	x	x	x	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>					fehlende Habitateigenschaften
Fledermäuse						
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>					fehlende Habitateigenschaften
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	x	x	x	
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>					fehlende Habitateigenschaften
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	x	x	x	
Wasserfledermaus	<i>Myotis dauentonii</i>	x	x	x	x	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	x	x	x	
Reptilien						
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>					fehlende Habitateigenschaften
Amphibien						
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>					fehlende Habitateigenschaften

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	R	R F1	R F2	R F3	Ausschlusskriterium
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	x	x	x	x	
Käfer						
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	x	x	x	x	

R – Relevanz

x Im Vorhabengebiet relevante Art

F1 Fläche der Leitungstrasse

F2 Maßnahmenfläche M2

F3 Fläche 3

5 Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Ergebnisse der Erfassung der Höhlen- und Habitatbäume

Die nachfolgende Tabelle stellt die während der Begehung nachgewiesenen potentiellen Habitatbäume und das jeweilige Potential für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer dar. Dabei wurden für Vögel sowie Fledermäuse und xylobionte Käfer relevante Strukturen aufgenommen. Dazu zählen insbesondere Höhlungen, Risse und Spalten in Bäumen sowie Alt- oder Totholz.

Tabelle 5-1: Nachgewiesene potentielle Habitatbäume

Baum-Nr. (vgl. Karte 2)	Baumart	Habitatpotential je Artengruppe	Strukturen
B01	Linde	Vögel, Fledermäuse	Spechthöhle
B02*	Weide	Vögel	Spechthöhle
B03	Buche	Fledermäuse, Xylobionte Käfer	Baumhöhle durch Astabbruch oder Fäulnis
B04	Linde	Vögel	Spechthöhle
B05*	Kastanie	Vögel	Spechthöhle, Baumhöhle durch Astabbruch oder Fäulnis
B06*	Buche	Xylobionte Käfer	Abstehende Rinde
B07*	Apfel	Vögel	Spechthöhle
B08*	Kirsche	Fledermäuse	Spalt
B09	Buche	Fledermäuse	Baumhöhle durch Astabbruch oder Fäulnis
B10	Buche	Vögel, Fledermäuse, Xylobionte Käfer	Spechthöhle
B11*	Walnuss	Vögel	Spechthöhle
B12	Buche	Vögel	Spechthöhle
B13*	Buche	Fledermäuse	Spalt
B14	Buche	Vögel	Spechthöhle
B15*	Buche	Vögel	Spechthöhle
B16	Buche	Fledermäuse	Abstehende Rinde, Baumhöhle durch Astabbruch oder Fäulnis
B17*	Buche	Vögel, Fledermäuse	Spechthöhle, Baumhöhle durch Astabbruch oder Fäulnis
B18	Buche	Fledermäuse	Baumhöhle durch Astabbruch oder Fäulnis
B19	Buche	Vögel, Fledermäuse	Baumhöhle durch Astabbruch oder Fäulnis
B20	Buche	Fledermäuse	Rindentasche
B21	Buche	Vögel	Baumhöhle durch Astabbruch oder Fäulnis

Im Zuge der Begehung wurden insgesamt 12 potentielle Habitatbäume innerhalb der Untersuchungsbereiche nachgewiesen. Die erfassten Habitatbäume B02, B05 bis B07 (vgl. Karte 2.2) sowie B08, B11, B13, B15 und B17 (vgl. Karte 2.1) liegen außerhalb, jedoch im Nahbereich der Untersuchungsbereiche. Die Lage der nachgewiesenen potentiellen Habitatbäume ist den Karten 2.1 und 2.2 zu entnehmen.

Sollten im Rahmen des Bauvorhabens die Fällungen dieser Bäume notwendig werden, kann die jeweilige Artengruppe durch Verlust der (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Durch die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des

Artenschutzes (vgl. Kap. 6) kann einer Betroffenheit dieser potentiell vorkommenden Artengruppen durch das Vorhaben begegnet werden.

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in den Untersuchungsbereichen im Rahmen der Begehungen nachgewiesenen sowie die aufgrund der Datenrecherche und der Habitatausstattung der Untersuchungsbereiche mittels Worst-Case-Betrachtung ermittelten Vogelarten. Dabei wurden die Ergebnisse der Erfassungen von 2013 (vgl. ME Plan) in die Auswertung mit einbezogen. Die Unterteilung der Arten in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten wurde nach der „Tabelle der in Sachsen auftretenden Vogelarten“ (LFULG 2022a) vorgenommen sowie deren Erhaltungszustand in Sachsen übernommen.

Tabelle 5-2: potentiell innerhalb der Untersuchungsbereiche brütende Vogelarten

Deutscher Artna	Wissenschaftlicher Artna	ST	BP gesamt	BP F1	BP F2	BP F3	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL	EHZ SN	Q
Hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung Sachsen												
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	1		1		3		§		FV	1,3
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	B	2	1	1				§		FV	1,3
Häufige Brutvogelarten												
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	6		4	2			§		FV	1, 3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	2	1	1				§		FV	1, 2, 3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	3	1	2				§		FV	1, 3
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	2		1	1			§		FV	1, 2, 3
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	1	1					§		FV	1, 2, 3
Elster	<i>Pica pica</i>	B	1			1			§		FV	1, 2, 3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	1		1			V	§		FV	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	1		1				§		FV	1, 2
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	NG						V	§		FV	1, 3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	1			1			§		FV	1, 3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	2		1	1			§		FV	1, 3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	1			1			§		FV	1, 2, 3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	1		1		V		§		FV	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	1	1					§		FV	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	1			1	V		§		FV	1, 3
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	1	1					§		FV	1, 2, 3
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	NG						3	§		FV	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	5	2	2	1			§		FV	1, 2, 3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	5	1	2	2			§		FV	1, 3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	1		1				§		FV	1
Nebelkrähe	<i>Corvus corone corn.</i>	NG							§		FV	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone coro.</i>	NG							§		FV	1

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP gesamt	BP F1	BP F2	BP F3	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL	EHZ SN	Q
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	1		1				§		FV	1, 2, 3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	1	1					§		FV	1, 2, 3
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	1	1					§		FV	1,3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	1			1			§		FV	1,3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	1		1			3	§		FV	1,3
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	B	2	1	1				§		FV	1,3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	1		1				§		FV	1
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	NG					V	3	§		FV	1,3
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	2		1	1	V		§		FV	1,3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	1	1					§		FV	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	3	1	1	1			§		FV	1,3

RL SN - Rote Liste Sachsen

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten bzw. selten
- V Arten der Vorwarnliste

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

EHZ SN - Erhaltungszustand in Sachsen

- FV Günstig
- U1 Unzureichend
- U2 Schlecht
- XX Unbekannt

ST - Status

- B Brutvogel
- NG Nahrungsgast
- BV Brutverdachtsvogel
- G Gast

Q - Quelle

- 1 Relevanzprüfung
- 2 Überblicksbegehung 2021
- 3 Erfassungen 2013

Für die Untersuchungsbereiche wurden im Rahmen der Relevanzprüfung insgesamt 35 Brutvogelarten ermittelt, für welche innerhalb der Untersuchungsbereiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LFULG 2022a) können die 35 Vogelarten in 2 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und 33 häufige Vogelarten unterteilt werden.

Im Folgenden werden Bestand und Betroffenheit der in den Untersuchungsbereichen nachgewiesenen Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sowie der häufigen Brutvogelarten beschrieben. Für die Brutvogelart mit hervorgehobener

artenschutzrechtlicher Bedeutung wird zudem die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

5.2.1 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Entsprechend LFULG (2022b) gehören zu den „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens (außer Arten der Tabelle „ausgestorbene Vogelarten“),
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten“ (z.B. ungefährdete Anhang-I-Arten, Koloniebrüter),
- streng geschützte, ungefährdete Brutvögel,
- regelmäßig bedeutsame Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten),
- regelmäßig auftretende Gastvögel,
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen.

In den Untersuchungsbereichen wurde die im Folgenden betrachteten Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung ermittelt.

5.2.2 Gartenrotschwanz

Charakterisierung der Art

Der Gartenrotschwanz ist in Deutschland ein verbreiteter Brutvogel. Als typischer Bewohner von Gebäuden sowie Höhlen- und Halbhöhlen besiedelt die Art vor allem Schrebergärten, Parks, Waldrandbereiche mit Übergang zu Bebauung sowie Streuobstwiesen, Laubbaumgruppen oder lichte Mischbestände (STEFFENS et al. 2013). In Sachsen ist jedoch ein deutlicher Bestandsrückgang dieser Art zu verzeichnen. Gründe dafür stellen Lebensraumentwertungen wie die Strukturverarmung der Landschaft dar (STEFFENS et al. 2013).

Vorkommen in den Untersuchungsbereichen

In den Untersuchungsbereichen bieten vor allem Gehölz- und Gebüschstrukturen geeignete Bruthabitate. Zudem konnten mehrere potentielle Habitatbäume nachgewiesen werden, welche durch Höhlungen geeignete Brutplätze darstellen (vgl. Karte 2.1 und 2.2).

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für den Gartenrotschwanz mit günstig bewertet (LFULG 2022a). Entsprechend LFULG (2022a, b) wird die lokale Population des Gartenrotschwanzes auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden bezogen.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da potentielle Brutplätze des Gartenrotschwanzes innerhalb des zur Rodung vorgesehenen Gebietes gelegen sind und sich folglich innerhalb des Eingriffsbereiches befinden, kann es durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Entfernung von Vegetationsstrukturen zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen des Gartenrotschwanzes kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten Tötungsrisiko begegnet werden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der langsamen Bewegung der Fahrzeuge im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen des Gartenrotschwanzes zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens gehen aufgrund der Gehölzfällungen potentielle Brutplätze des Gartenrotschwanzes verloren. Mit der Gehölzrodung kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld der Untersuchungsbereiche auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung von Individuen des Gartenrotschwanzes in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrämend auf die Art wirken. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Art in Sachsen (LFULG 2022a) kann bau- und betriebsbedingt eine Störung der lokalen Population der Art durch den möglichen Verlust von Brutrevieren ausgeschlossen werden. Auch anlagebedingt ist mit keiner Störung der lokalen Population zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population des Gartenrotschwanzes zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In den Untersuchungsbereichen gehen potentielle Brutplätze des Gartenrotschwanzes durch Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich verloren. Daher ist von einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auszugehen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser baubedingten Schädigung begegnet werden. Mit einer anlage- oder betriebsbedingten Schädigung ist nicht zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gartenrotschwanzes und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen
- V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.2.3 Hohltaube

Charakterisierung der Art

Die Hohltaube kommt als Brutvogel nur sehr diskontinuierlich im Freistaat Sachsen vor. Die Art ist insbesondere in Wäldern mit Altbuchenbeständen und simultan zu geringen bzw. sporadischen Schwarzspechtvorkommen verbreitet. Die Hohltaube brütet bevorzugt in Wald-Offenland-Gebieten in hochstämmigen Buchen-Althölzern mit Schwarzspechthöhlen. Zudem dienen ebenfalls Solitärbuchen und Buchengruppen in anderen Laub- und Laub-Nadelwäldern als Brutplatz. (STEFFENS et al. 2013).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

2013 wurden je ein Brutplatz der Hohltaube innerhalb der Fläche für die Leitungstrasse sowie innerhalb der Maßnahmenfläche M2 nachgewiesen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Hohltaube mit günstig bewertet (LFULG 2022a). Entsprechend LFULG (2022a, b) wird die lokale Population der Hohltaube auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden bezogen.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Lage des Brutplatzes innerhalb des Untersuchungsgebietes kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Hohltaube durch die Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten Tötungsrisiko begegnet werden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der Kleinflächigkeit des Untersuchungsgebietes und der damit verbundenen langsamen Bewegung der Fahrzeuge im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der Hohltaube zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens gehen aufgrund der Gehölzfällungen potentielle Brutplätze der Hohltaube verloren. Mit der Gehölzrodung kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld der Untersuchungsbereiche auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung von Individuen der Hohltaube in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrämend auf die Art wirken. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Art in Sachsen (LFULG 2022a) kann bau- und betriebsbedingt eine Störung der lokalen Population der Art durch den möglichen Verlust von Brutrevieren ausgeschlossen werden. Auch anlagebedingt ist mit keiner Störung der lokalen Population zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population des Gartenrotschwanzes zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In den Untersuchungsbereichen gehen potentielle Brutplätze der Hohltaube durch Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich verloren. Daher ist von einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auszugehen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser baubedingten Schädigung begegnet werden. Mit einer anlage- oder betriebsbedingten Schädigung ist nicht zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Hohltaube und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V_1 – Baustelleneinrichtung
- V_2 – Bauzeitenregelung
- V_3 – Baubegleitung Artenschutz
- V_4 – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.2.4 Häufige Vogelarten

Hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes in den Untersuchungsbereichen wurden die nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten überschlägig geprüft. Diese Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand in Sachsen auf. Die Klappergrasmücke und der Haussperling werden im Freistaat Sachsen zwar aktuell nicht als gefährdet eingestuft, ihr Bestand ist aber merklich zurückgegangen. Daher werden die Arten in der Vorwarnliste Sachsens geführt. Alle anderen in den Untersuchungsbereichen nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten sind in Sachsen nicht als gefährdet eingestuft.

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergegoldhähnchen, Stieglitz, Wintergoldhähnchen und Zaunkönig sind Freibrüter und errichten ihre Nester in Bäumen, Sträuchern und Stauden, teilweise auch in dichter, krautiger Vegetation. Als bodennah oder am Boden brütende Vogelarten nutzen Nachtigall, Rotkehlchen und Zilpzalp die bodennahe dichte Vegetation als Brutplatz. Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise und Trauerschnäpper sind Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Sie errichten die Nester vornehmlich in Baumhöhlen aller Arten sowie Nischen an Gebäuden und anderen Sonderstandorten. Die Gehölzstrukturen und strukturreiche Vegetation in den Untersuchungsbereichen bieten diesen Brutvögeln potentielle Nistplätze an. Des Weiteren bieten die im Bereich der Maßnahmenfläche M2 und der Fläche 3 befindlichen Gebäude Potential für die gebäudebewohnenden Brutvogelarten Hausrotschwanz und Haussperling.

Nach derzeitigem Stand bleiben die auf der Maßnahmenfläche M2 befindlichen Gebäude erhalten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind Rodungsarbeiten im Vorhabengebiet vorgesehen, daher kann es innerhalb der Brutzeit der in und an Gehölzen sowie in niedriger Vegetation brütenden häufigen Brutvogelarten zu einer Tötung von Individuen kommen. Darüber hinaus ist von einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden häufigen Brutvogelarten auszugehen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesen Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden. Eine Störung der lokalen Populationen der häufigen Brutvogelarten ist unwahrscheinlich. Somit ist festzustellen, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und durch folgende Vermeidungsmaßnahmen die ökologische Funktion gesichert wird.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen
- V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.3.1 Fledermäuse

In der nachfolgenden Tabelle werden die in der Datenabfrage vorkommenden Fledermausarten, für welche geeignete Quartierstrukturen in den Untersuchungsbereichen festgestellt wurden (vgl. Kap. 4) zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 5-3: zu erwartende Fledermausarten

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	Quartiere	RL SN	RL D	BNat SchG	FFH-RL	EHZ SN	Q
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	3	\$\$	IV	U1	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	B, G	V	V	\$\$	IV	U1	1,3
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	B, G	3		\$\$	IV	U1	1,3
Wasserfledermaus	<i>Myotis dauentonii</i>	B			\$\$	IV	U1	1,3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	V		\$\$	IV	FV	1,3
Artengruppen								
Mausohrfledermäuse	<i>Myotis spec.</i>				\$\$			3

RL SN - Rote Liste Sachsen

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- \$\$ Streng geschützte Art

FFH RL - Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

- II Arten des Anhang II
- IV Arten des Anhang IV

Quartiere

- B In Gehölzen
- G In Gebäuden

EHZ SN - Erhaltungszustand Sachsen

- FV Günstig
- U1 Unzureichend

Q - Quelle

- 1 Relevanzprüfung
- 3 Erfassungen 2013
- 2 Überblicksbegehung 2021

Für die Untersuchungsbereiche wurden im Rahmen der Relevanzprüfung sowie aufgrund der Untersuchungsergebnisse von 2013 (vgl. MEP PLAN GMBH 2013) insgesamt 5 Fledermausarten und eine Artengruppe ermittelt, welche innerhalb der Untersuchungsbereiche geeignete Quartierstrukturen finden.

Entsprechend der möglichen Einteilung von Fledermäusen in gehölz- und gebäudebewohnende Arten werden im Folgenden Bestand und Betroffenheit der im Vorhabengebiet zu erwartenden Fledermausarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

5.3.1.1 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Charakterisierung der Artengruppe

Als gebäudebewohnende Fledermausarten werden alle Arten bezeichnet, die verschiedene Strukturen an Gebäuden als Quartierlebensraum nutzen. Derartige Strukturen sind z.B. abblätternder Putz, schadhafte Stellen im Mauerwerk oder Dachbereich, Spalten in der Fassade sowie Holzverkleidungen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb der Fläche für die Leitungstrasse sowie innerhalb der Maßnahmenfläche 2 sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Artengruppe vorhanden. In der Fläche 3 befinden sich 3 Gebäude, welche vereinzelte potentielle Quartierstrukturen für die Artengruppe aufweisen. Quartiernachweise liegen nicht vor. Von einer Nutzung des Vorhabengebietes durch die zu erwartenden gebäudebewohnenden Fledermausarten zur Nahrungssuche ist auszugehen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Die lokale Population der Fledermäuse ist gem. LFULG (2017a) auf das Einzelvekkommen (Kolonien) abzugrenzen. Wochenstuben- oder Winterquartiere als gut abgrenzbare örtliche Vorkommen wurden in den Untersuchungsbereichen nicht nachgewiesen. Daher ist die Abgrenzung der lokalen Populationen nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Mückenfledermaus mit unzureichend sowie für die Zwergfledermaus mit günstig bewertet (LFULG 2017a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der Fläche 3 im Vorhabengebiet können Quartiere der gebäudebewohnenden Fledermausarten vorhanden sein. Somit besteht ein baubedingtes Tötungsrisiko von Fledermäusen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem Risiko begegnet werden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der damit verbundenen langsamen Bewegung der Fahrzeuge in den Untersuchungsbereichen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für Fledermausarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen gebäudebewohnender Fledermäuse zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch den notwendigen Abriss der Gebäude innerhalb der Fläche 3 gehen potentielle Zwischenquartiere der gebäudebewohnenden Fledermausarten verloren. Dies hat jedoch keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Fledermausarten, da diese auf umgebende Flächen ausweichen können. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene Entfernung von Gehölzstrukturen gehen potentielle Nahrungshabitate der zu erwartenden gebäudebewohnenden Fledermausarten verloren. Die Flächeninanspruchnahme hat jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit keine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Fledermausarten. Die Tiere können zur Nahrungssuche auf umliegende Flächen ausweichen. Baubedingte Lärm-, Nährstoff- und Schadstoffimmissionen haben aufgrund der zeitlichen Begrenzung sowie der Kleinflächigkeit nur einen geringen negativen Einfluss. Die Lichtempfindlichkeit ist bei den Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, sowie Zwergfledermaus gering (BRINKMANN et al. 2012), sodass für diese Arten durch Beleuchtung nicht mit optischen Störungen zu rechnen ist.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen der gebäudebewohnenden Fledermausarten zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden innerhalb der Fläche 3 können Quartiere der gebäudebewohnenden Fledermausarten vorhanden sein. Somit ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den geplanten Abriss nicht auszuschließen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann der baubedingten Schädigung begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gebäudebewohnenden Fledermausarten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen
- V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.3.1.2 Gehölzbewohnende Fledermausarten

Charakterisierung der Artengruppe

Unter diesem Oberbegriff werden alle Fledermausarten zusammengefasst, von denen Quartiernachweise in Gehölzen bekannt sind. Dabei werden bevorzugt Baumhöhlen, wie z.B. alte Spechthöhlen oder durch Ausfaulung oder Blitzeinschlag natürlich entstandene Höhlungen aber auch Spaltenquartiere unter abstehender Rinde genutzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

In den Untersuchungsbereichen wurden potentielle Habitatbäume für Fledermäuse, welche Strukturen wie Höhlungen und Risse aufweisen, nachgewiesen (vgl. Karte 2.1 und 2.2). Diese bieten insbesondere Zwischenquartier- sowie z.T. Sommerquartierpotential.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Die lokale Population der Fledermäuse ist gem. LFULG (2017a) auf das Einzelvekkommen (Kolonien) abzugrenzen. Wochenstunden- oder Winterquartiere als gut abgrenzbare örtliche Vorkommen wurden in den Untersuchungsbereichen nicht nachgewiesen. Daher ist die Abgrenzung der lokalen Populationen nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Arten Großer Abendsegler, Mücken- und Wasserfledermaus mit unzureichend bewertet (LFULG 2017a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der potentiellen Habitatbäume (vgl. Karte 2.1 und 2.2) innerhalb der Untersuchungsbereiche wurden für die Sommer- und Zwischenquartiernutzung potentiell geeignete Strukturen erfasst. Im Zuge des Vorhabens sind Gehölzrodungen vorgesehen. Daher kann eine baubedingte Tötung von gehölzbewohnenden Fledermausarten im Bereich der festgestellten potentiellen Habitatbäume nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten Tötungsrisiko begegnet werden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der damit verbundenen langsamen Bewegung der Fahrzeuge in den Untersuchungsbereichen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für Fledermausarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen gehölzbewohnender Fledermäuse zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gehen potentielle Nahrungshabitate sowie mögliche Zwischenquartiere der gehölzbewohnenden Fledermausarten verloren. Die Flächeninanspruchnahme hat jedoch keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Fledermausarten, da diese auf umgebende Flächen zur Nahrungssuche ausweichen können. Bau- und betriebsbedingte Lärm-, Nährstoff- und Schadstoffimmissionen haben einen geringen negativen Einfluss. Die Lichtempfindlichkeit ist bei den Fledermausarten Großer Abendsegler und Mückenfledermaus gering (BRINKMANN et al. 2012), sodass für diese Arten durch Beleuchtung nicht mit optischen Störungen zu rechnen ist. Die nachgewiesene Art Wasserfledermaus weist nach BRINKMANN et al. (2012) eine hohe

Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können optische Störungen der lichtempfindlichen Fledermausart vermieden werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen der gehölzbewohnenden Fledermausarten zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In den nachgewiesenen potentiellen Habitatbäumen können Quartiere der gehölzbewohnenden Fledermausarten vorhanden sein. Sollte eine Fällung der in Karte 2.1 und 2.2 dargestellten Habitatbäume im Rahmen des Vorhabens notwendig werden, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser Schädigung jedoch begegnet werden. Mit einer anlage- und betriebsbedingten Schädigung ist nicht zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen
- V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren
- V₆ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel

CEF- Maßnahmen:

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Weitere Empfehlungen

Es werden keine weiteren Empfehlungen gegeben.

5.3.2 Reptilien und Amphibien

Für die in der Datenabfrage vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden in den Untersuchungsbereichen für die Leitungstrasse sowie innerhalb der Maßnahmenfläche M2 keine Habitatstrukturen festgestellt. Auch während der Präsenzkontrollen zur Artengruppe der Reptilien erfolgten keine entsprechenden Nachweise auf der Fläche für die Leitungstrasse sowie innerhalb der Maßnahmenfläche M2.

Die Fläche 3 war während der Erfassungen 2021 nicht vollständig zugänglich. Geeignete Habitatstrukturen für die in der Datenabfrage vorkommende Schlingnatter sind nicht vorhanden. Im Zuge der Untersuchungen 2013 erfolgte keine Reptilienerfassung. Bei den Begehungen wurde jedoch auf das Vorkommen weiterer Arten geachtet. Dabei konnten keine Reptilien innerhalb der Untersuchungsfläche 3 festgestellt werden. Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit der Fläche 3 kann ein Vorkommen von Reptilien jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist daher die Maßnahme V₃ zu berücksichtigen.

Die in der Datenabfrage vorkommenden Amphibienarten sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Zudem weisen die Untersuchungsbereiche der Fläche für die Leitungstrasse sowie innerhalb der Maßnahmenfläche M2 keine Habitatstrukturen für diese Arten auf. Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit der Fläche 3 kann ein Vorkommen von Amphibien nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist daher die Maßnahme V₃ zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₃ – Baubegleitung Artenschutz

5.3.3 Xylobionte Käfer

Während der Untersuchung wurden weder 2013 noch 2021 Besiedlungshinweise des Juchtenkäfers (Osmoderma eremita) oder anderer streng geschützter Käferarten festgestellt. Da durch die Datenrecherche ein Vorkommen des Eremiten innerhalb des 300 m Radius um das BPlan Gebiet bekannt ist, kann ein Vorkommen der Art nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Tötung von unentdeckten Vorkommen des Eremiten ist daher eine Fällbegleitung im Rahmen der Baubegleitung durchzuführen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₃ – Baubegleitung Artenschutz

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aufgrund der Artnachweise sowie der Potentialabschätzung innerhalb der Untersuchungsbereiche sind aus gutachterlicher Sicht folgende Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der Projektrealisierung umzusetzen. Durch die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

6.1.1 V₁ – Baustelleneinrichtung

Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Bei dem Anlegen von Baugruben und allen anfallenden Arbeiten sollten Fallen für Kleintiere, Amphibien und Vögel vermieden werden.

Eine Beleuchtung der Baustelle ist aufgrund der Lichtempfindlichkeit einiger Fledermaus- und Vogelarten während der Abend- und Nachtzeiten zu vermeiden oder auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

6.1.2 V₂ – Bauzeitenregelung

Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Auch die Baufeldfreimachung und der Baubeginn sollten in diesem Zeitraum erfolgen. In dieser Phase ist die Brutzeit der Vögel abgeschlossen. Verschiedene Arten nutzen jedoch auch im Herbst und Winter die Gehölze als Lebensraum. Vor Rodungsarbeiten sowie vor der Baufeldfreimachung ist daher eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Arten durch einen geeigneten Gutachter durchzuführen.

6.1.3 V₃ – Baubegleitung Artenschutz

Die gesamte Baumaßnahme ist im Rahmen einer „Baubegleitung Artenschutz“ durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen. Des Weiteren ist die „Baubegleitung Artenschutz“ für die Fortschreibung des Artenschutzkonzeptes zuständig, sofern im Zuge der Baubegleitung neue artenschutzrechtliche Ergebnisse festgestellt werden.

Zudem ist vor der Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten auf der gesamten Fläche durchzuführen. Bei Rodungen von Gehölzen sind Höhlen, Spalten und Risse zu untersuchen. Eine Fällbegleitung ist für alle Gehölze, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geschützter Arten in Frage kommen (vgl. Karte 2.1 und 2.2), durchzuführen. Diese potentiellen Habitatbäume werden abschnittsweise herabgesetzt und im Zuge der Fällarbeiten kontinuierlich kontrolliert.

Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben. Bei Besatz mit Fledermäusen sind die Arbeiten auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen. Sollte im Zuge der Fällarbeiten der Juchtenkäfer nachgewiesen werden, so sind die Stämme im Ganzen zu erhalten und entsprechende Schutzmaßnahmen, wie das Anbringen der Stämme an vitale Gehölze im nahen Umkreis des Eingriffes sowie die Sicherung des Restbestandes potentieller Habitatbäume vorzusehen. Das Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sowie durch den Fachgutachter zu begleiten.

Sollten Gebäude vom Abbruch betroffen sein, sind diese im Vorfeld durch einen Fachgutachter zu kontrollieren.

Aufgrund des potentiellen Reptilienshabitats auf der Fläche 3 ist eine Präsenzkontrolle an 3 Terminen vor Baufeldfreimachung bei geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. Bei negativem Ausgang der Präsenzkontrolle erfolgen nach den ersten 3 Kontrollen keine weiteren Untersuchungen. Werden im Rahmen der Präsenzkontrolle Individuen nachgewiesen, so ist der weitere Untersuchungsumfang mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem wird die Durchführung weiterer Artenschutzmaßnahmen wie das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen, die Herstellung eines Ersatzlebensraumes für Reptilien sowie das Bergen und Umsetzen von Individuen dieser Artengruppe erforderlich. Der Umfang dieser Maßnahmen sollte ebenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die erst im Zuge dieser „Baubegleitung Artenschutz“ nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein Ausgleich in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu schaffen.

6.1.4 V₄ – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen

Die Rodung von Gehölzen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Weiterhin sind möglichst viele Gehölzstrukturen in beiden Untersuchungsbereichen zu erhalten. Die bestehenden Gehölze sind, soweit sie in der Nähe des Baufeldes stehen, vor Verletzungen und Schäden durch Bauarbeiten zu schützen. Erforderliche Rückschnitte an den Gehölzen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

Für die in den Untersuchungsbereichen ermittelten gehölzgebunden brütenden häufigen Vogelarten ist ein Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Schaffung von Nisthilfen nicht möglich. Zur Vermeidung des Schädigungstatbestandes sowie zur Stützung der lokalen Populationen ist daher die Pflanzung von Gehölzbeständen vorzusehen. Des Weiteren ist eine Heckenpflanzung gebietsheimischer Gehölze, wie Rosenarten, Hasel, Eberesche oder Weißdorn anzulegen.

Für die Maßnahmenfläche M2 ist nach erfolgter Altlastensanierung eine Neuanpflanzung mit Gehölzen vorgesehen. Bei der Schaffung von Gehölzen ist darauf zu achten, dass die Gehölze möglichst ab dem Zeitpunkt der Pflanzung als Brutplatz zur Verfügung stehen. Somit sind beispielsweise zum einen Bäume mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm, insbesondere einheimische Laubgehölze zu pflanzen. Zum anderen sind niedrige Büsche mit dichtem Bewuchs anzulegen. Dabei sind größere Pflanzgrößen zwischen 60 und 100 cm mit mindestens 2 bis 5 Trieben zu verwenden. (RUNGE et al. 2010)

6.1.5 V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren

Durch das geplante Vorhaben werden Gehölzrodungen im Vorhabengebiet umgesetzt. Folglich gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten verloren.

Brutvögel

In den Untersuchungsbereichen sind ein potentiell vorkommender Brutplatz der Art Gartenrotschwanz sowie 2 potentielle Brutplätze der Hohltaube betroffen. Zudem können jeweils ein Brutplatz des Feldsperlings, des Gartenbaumläufers, des Hausrotschwanzes, des Haussperlings und des Kleibers, jeweils 2 Brutplätze der Blaumeise, des Buntspechtes, der Sumpfmeise und des Stares sowie 5 Brutplätze der Kohlmeise verloren gehen. Der Kompensationsumfang ist im Verhältnis 1:2 durchzuführen. Die Anbringung von Kästen an Gehölzen kann im Vorfeld der Fällarbeiten bzw. vor Beginn der den Fällarbeiten nachfolgenden Brutperiode bis Ende Februar realisiert werden. Für die durch das Vorhaben ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind entsprechende artspezifische Kästen an geeigneten Bäumen bzw. Gebäuden in den Untersuchungsbereichen oder, sofern dies nicht möglich ist, im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff anzubringen.

Folgende artspezifische Kästen der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ oder vergleichbare Modelle anderer Firmen, wie „Hasselfeldt Nisthilfen und Artenschutzprodukte“ oder „Naturschutzbedarf Strobel“, zur Anbringung oder zur Integration an Gebäuden oder geeigneten Gehölzen werden empfohlen:

Leitungstrasse

- Anbringung an Gehölzen:
 - 2x Rauhfußkauz- / Hohltaubenhöhle Nr. 4 für die Hohltaube
 - 2x Nisthöhle 1B (Lochdurchmesser 26 mm) für die Blaumeise
 - 2x Kleiberhöhle 5KL für den Kleiber
 - 4x Nisthöhle 1B (Lochdurchmesser 28 mm) für die Kohlmeise
 - 2x Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 (für die Sumpfmeise)

Maßnahmenfläche M2:

- Anbringung an Gehölzen:
 - 2x Rauhfußkauz- / Hohltaubenhöhle Nr. 4 für die Hohltaube
 - 2x Nisthöhlen 2 GR-WBS für den Gartenrotschwanz
 - 2x Nisthöhle 1B (Lochdurchmesser 26 mm) für die Blaumeise
 - 2x Nischenbrüterhöhle 1N für den Feldsperling
 - 2x Baumläuferhöhle 2B für den Gartenbaumläufer
 - 4x Nisthöhle 1B (Lochdurchmesser 28 mm) für die Kohlmeise
 - 2x Starenhöhle 3S für den Star
 - 2x Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 für die Sumpfmeise

Für gebäudegebundene Arten ist im Falle eines Gebäudeabriß ebenfalls eine Anbringung von Kästen erforderlich.

- Anbringung an Gebäuden:
 - 2x Mauersegler-Nistkastenserie Typ Nr. 17 mit Rosette Sperling 1 für Haussperling

Fläche 3:

- Anbringung an Gehölzen:
 - 2x Nisthöhle 1B (Lochdurchmesser 28 mm) für die Kohlmeise

Für gebäudegebundene Arten ist im Falle eines Gebäudeabriss ebenfalls eine Anbringung von Kästen erforderlich.

- Anbringung an Gebäuden:
 - 2x Fassaden-Einbaukasten 1HE für Hausrotschwanz

Für **Spechte** existieren derzeit nur Versuchsprojekte von Spechthöhlen zum Ausbau, bestätigte Nistkästen werden aktuell nicht angeboten (SCHWEGLER 2017, NABU 2013). Daher wird die folgende Nisthilfe der Firma „Vivara Spezialist für Naturschutzprodukte“ empfohlen:

- 2x Nistkästen Specht „Malmö“ (Ersatz für den Verlust eines Brutplatzes in der Maßnahmenfläche M2)
- 2x Nistkästen Specht „Malmö“ (Ersatz für den Verlust eines Brutplatzes in der Fläche 3)

Bei der Anbringung der Kästen ist auf freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in möglichst östlicher oder südöstlicher Richtung zu achten. Die Montage der Nisthilfen ist durch einen Fachgutachter zu betreuen. Die Lage und Verteilung ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Fledermäuse

Leitungstrasse und Maßnahmenfläche M2

Zur Stützung der lokalen Populationen von Fledermausarten ist der rodungsbedingte Verlust der potentiellen Quartiere an Gehölzen auszugleichen. Im Zuge der Erfassungen wurden 8 potentielle Habitatbäume für Fledermausquartiere innerhalb der Untersuchungsbereiche ermittelt, für welche ein Ausgleich mithilfe von Quarterkästen möglich ist. Der Kompensationsumfang ist im Verhältnis 1:3 durchzuführen. Demnach sind 24 Fledermauskästen an Gehölzen, welche in räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich geschaffen werden, zu realisieren. Die Anbringung der Kästen an Gehölzen kann im Vorfeld der Fällarbeiten bzw. vor Beginn der den Fällarbeiten nachfolgenden Aktivitätsperiode bis Ende Februar realisiert werden.

Für die Realisierung dieser Maßnahme können beispielsweise die folgenden artspezifischen Kästen der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ zur Anbringung an Gehölzen oder vergleichbare Modelle anderer Firmen, wie „Hasselfeldt Nisthilfen und Artenschutzprodukte“ oder „Naturschutzbedarf Strobel“, verwendet werden:

- 8x Fledermausflachkasten 1FF
- 8x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF
- 8x Fledermaus-Universalhöhle 1FFH

Bei der Anbringung der Kästen ist auf eine Mindesthöhe von 3 Metern, freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in östlicher oder südlicher Richtung zu achten. Die Verortung und Montage der Fledermausquartiere ist durch einen Fachgutachter zu betreuen. Die Lage und Verteilung ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Fläche 3

Zur Stützung der lokalen Populationen von Fledermausarten ist der abrissbedingte Verlust der potentiellen Quartiere an Gebäuden auszugleichen. In der Fläche 3 befinden sich 3 Gebäude, welche vereinzelte potentielle Quartierstrukturen für die Artengruppe aufweisen. Der Kompensationsumfang ist im Verhältnis 1:3 durchzuführen. Demnach sind 9 Fledermauskästen an Gebäuden, welche in räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich oder an den Neubauten geschaffen werden, zu realisieren.

Für die Realisierung dieser Maßnahme können beispielsweise die folgenden artspezifischen Kästen der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ zur Anbringung an Gebäuden oder vergleichbare Modelle anderer Firmen, wie „Hasselfeldt Nisthilfen und Artenschutzprodukte“ oder „Naturschutzbedarf Strobel“, verwendet werden:

- 3x Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH
- 3x Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ
- 3x Fledermaus-Winterquartier 1WQ

Bei der Anbringung der Kästen ist auf eine Mindesthöhe von 3 Metern, freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in östlicher oder südlicher Richtung zu achten. Die Verortung und Montage der Fledermausquartiere ist durch einen Fachgutachter zu betreuen. Die Lage und Verteilung ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.1.6 V₆ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel

Dunkle Flugkorridore, Nahrungshabitate- und Ruhestätten stellen im innerstädtischen Bereich wichtige Rückzugsmöglichkeiten für störungsempfindliche Tierarten dar. Durch die Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel können erhebliche Störungen im Untersuchungsgebiet vermieden werden. Insgesamt ist die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Plätze auf ein Minimum zu reduzieren. Geeignet sind vor allem LED-Lampen, die im Vergleich zu Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen eine geringere Anziehung nachtaktiver Insekten verursachen (SCHMID et al. 2008, HUEMER et al. 2010, 2011). Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren sollten solche mit dem Farbton „warmweiß“ Verwendung finden. Um ein unnötiges Abstrahlen von Laternen oder Gebäudebeleuchtungen in die Landschaft zu vermeiden, sollte die Aufstellhöhe der Lampen möglichst niedrig sein und eine horizontaler bzw. nach oben abstrahlender Lichtpegel vermieden werden. Mehrere energieschwache niedrige Lampen sind grundsätzlich besser geeignet als wenige energiestarke Lampen auf hohen Masten. Die Lichtquellen sollten geschlossen und abgeschirmt auf den zu beleuchtenden Bereich gebündelt werden. Durch Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte sollte die Beleuchtungsdauer und Intensität auf ein Mindestmaß reduziert werden (GEIGER et al. 2007).

7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht notwendig.

Für die im Rahmen der Rodungsarbeiten sowie für Arbeiten zur Baufeldfreimachung notwendige Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu beantragen.

Der § 67 Abs. 2 BNatSchG gibt folgende Regelungen vor: „*Von den Verboten [...] des § 44 [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.*“ Des Weiteren regelt § 67 Abs. 3 BNatSchG: „*Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.*“

8 Zusammenfassung

Die Landeshauptstadt Dresden plant für den Bereich entlang der Straße „Am Mieschenhang“ eine städtebauliche Entwicklung und die Erschließung von Wald- bzw. Gehölzflächen, einer von Gehölzen umrandeten Wiesenfläche und Bereiche mit gegenwärtiger Wochenendnutzung.

Durch die Inanspruchnahme zweier Waldflächen sowie einer Fläche innerhalb des Kleingartens im Bebauungsplan 329 ist von einer Betroffenheit von besonders geschützten Tierarten auszugehen. Mit der Erstellung des erforderlichen Artenschutzbeitrags wurde die MEP Plan GmbH beauftragt.

Innerhalb der Untersuchungsbereiche wurden 12 potentielle Habitatbäume nachgewiesen. Diese weisen Strukturen wie Höhlungen sowie Spalten und Rindentaschen auf, die Habitatpotential für Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer bieten. Ein Besatz wurde zum Zeitpunkt der Begehung nicht festgestellt.

Eine Relevanzprüfung ergab eine Betroffenheit von 35 potentiell vorkommenden Brutvogelarten innerhalb der Untersuchungsbereiche. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LFULG 2022a) können die 35 Vogelarten in 2 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und 33 häufige Vogelarten unterteilt werden.

Für Reptilien und Amphibien wurden keine potentiellen Habitatstrukturen innerhalb der Fläche für die Leitungstrasse sowie in der Maßnahmenfläche 2 erfasst. Ein geringes Potential konnte innerhalb der Fläche 3 festgestellt werden.

Für die untersuchten Artengruppen ist ein Maßnahmenpaket von Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden für die genannten Arten und Artengruppen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden.

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Erhalt und Schaffung von Gehölzstrukturen
- V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Ersatzquartieren
- V₆ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel

Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht notwendig. Für die im Rahmen der Rodungsarbeiten sowie für Arbeiten zur Baufeldfreimachung notwendige Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu beantragen.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S.306).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.07.1992), Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L20/7 vom 26.01.2010.

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S.258; ber. S.896), Zuletzt geändert durch Artikel 22 G zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Literatur

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt – Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag. 386 S.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Herausgeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.

MEP PLAN GMBH (2013): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Bebauungsplan Nr. 329 Dresden-Pappritz Nr. 4 - „Am Mieschenhang“.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung Berichte zum Vogelschutz 57 (2020): 13-112.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG) (2022a): Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.0, Stand: 02.02.2022; URL: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, aufgerufen: Februar 2022.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG 2022b): Legende zur Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 1.1, Redaktionsschluss 02.02.2022; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, aufgerufen: Februar 2022.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG) (2017a): Tabelle - Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0; Redaktionsschluss 15.05.2017; <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, aufgerufen: Oktober 2021.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG 2017b): Legende zur Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“, Version 1.0, Redaktionsschluss 01.04.2011; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, aufgerufen: September 2020.

STEFFENS, R., W. NACHTIGALL, S. RAU, H. TRAPP & J. ULRICH (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (Hrsg.), Dresden

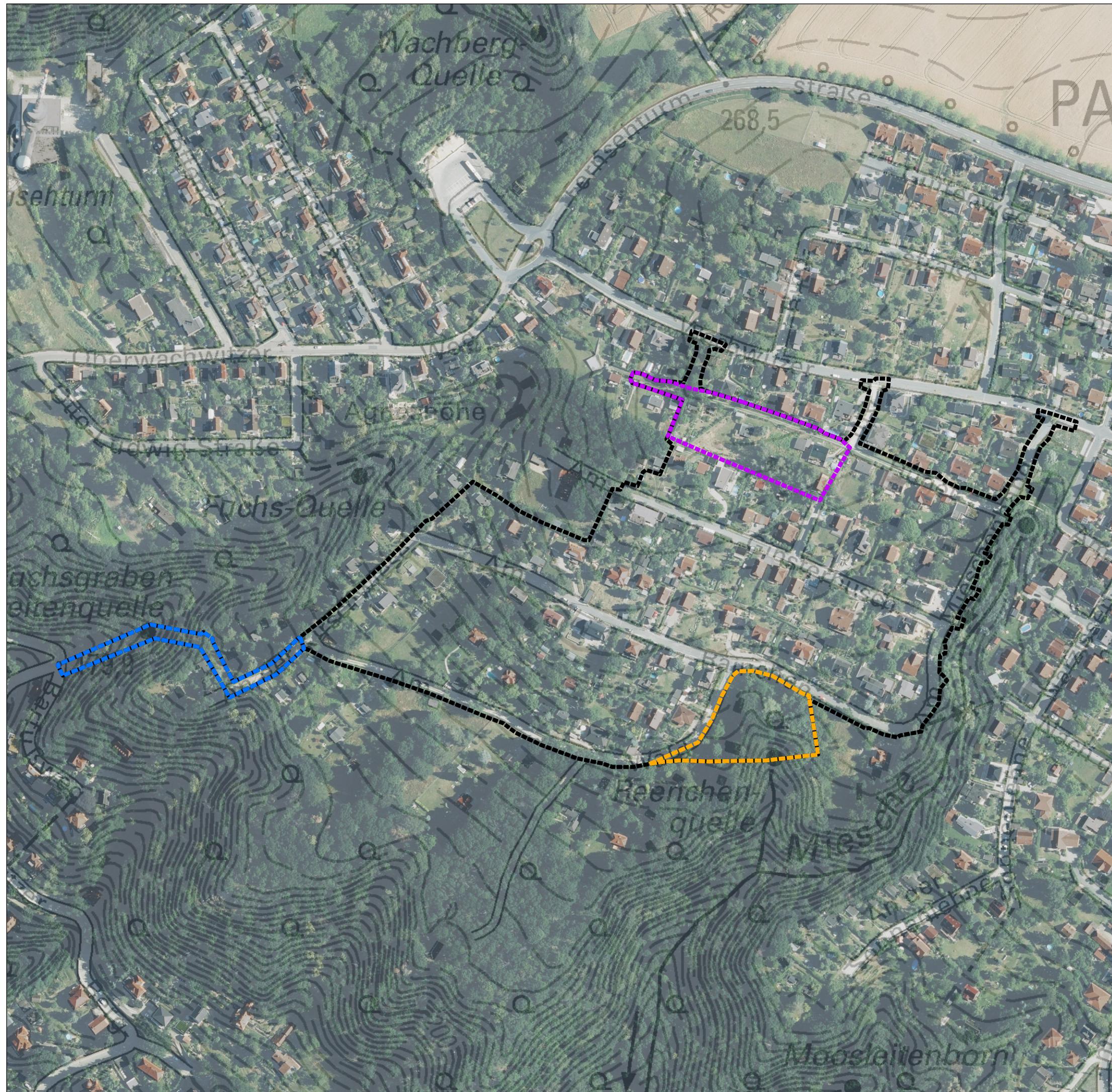
SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

10 Anhang - Kartendarstellung

10.1 Karte 1: Übersichtskarte

10.2 Karte 2.1: Erfassungsergebnisse Leitungstrasse

10.3 Karte 2.2: Erfassungsergebnisse Maßnahmenfläche M2



Bebauungsplan 329, Dresden-Pappritz Nr. 4,
Am Mieschenhang, Landeshauptstadt Dresden
Artenschutzbeitrag

Karte 1: Übersichtskarte
(Stand: 05.01.2022)

Kartenlegende

Untersuchungsbereiche

- Leitungstrasse (blue dashed)
- Maßnahmenfläche M2 (orange dashed)
- Fläche 3 (purple dashed)

Grundlagen

- Grenze B-Plan 329 (dashed black box)

0 50 100 200 Meter



Auftraggeber:
Landeshauptstadt Dresden - Umweltamt
Grunauer Straße 2, 01069 Dresden

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

Karte 2.1: Erfassungsergebnisse Leitungstrasse
(Stand: 19.11.2021)

Kartenlegende

Höhlen- und Habitatbäume

● Höhlen-/ Habitatbaum

Grundlagen

□ Grenze B-Plan 329

□ Leitungstrasse

0 15 30 60 Meter
Auftraggeber:
Landeshauptstadt Dresden - Umweltamt
Grunauer Straße 2, 01069 Dresden

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Bebauungsplan 329, Dresden-Pappritz Nr. 4,
Am Mieschenhang, Landeshauptstadt Dresden
Artenschutzbeitrag

Karte 2.2: Erfassungsergebnisse
Maßnahmenfläche M2
(Stand: 19.11.2021)

Kartenlegende

Höhlen- und Habitatbäume

● Höhlen-/ Habitatbaum

Grundlagen

□ Grenze B-Plan 329

□ Maßnahmenfläche M2

0 15 30 60 Meter
Auftraggeber:
Landeshauptstadt Dresden - Umweltamt
Grunauer Straße 2, 01069 Dresden

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden